



© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
<p>Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.</p>				

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	23. HGB-FA / 19.06.2015 / 10:30 – 12:00 Uhr
TOP:	12 – E-DRS 31 Konzerneigenkapital
Thema:	Auswertung der Stellungnahmen und Fachbeiträge zum E-DRS 31
Unterlage:	23_12a_HGB-FA_E-DRS 31_Auswertung

- 1 Diese Sitzungsunterlage fasst die in der eingegangenen Stellungnahme sowie in den Fachbeiträgen geäußerten Anmerkungen und Empfehlungen zu E-DRS 31 *Konzerneigenkapital* zusammen.
- 2 Beim DRSC wurde eine Stellungnahme zum Standardentwurf eingereicht (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., GDV). Desweiteren sind zum E-DRS 31 die folgenden zwei Fachbeiträge erschienen: Dr. Meyer, Marco: E-DRS 31 zur Darstellung des Konzerneigenkapitals – Ein Standard mit weitreichenden materiellen Auswirkungen?, in: WPg 10/2015, S. 461-465 und Prof. Dr. Müller, Stefan: Behandlung von eigenen Anteilen im handelsrechtlichen Einzel- und Konzernabschluss unter Beachtung von E-DRS 31, in: DStR 21/2015, S. 1127-1132. Die Stellungnahme und die Fachbeiträge wurden an den HGB-FA am 28. Mai 2015 versendet.
- 3 Zu den in der Aufforderung zur Stellungnahme zum E-DRS 31 aufgeführten Fragen 2 bis 8 wurden keine Empfehlungen oder kritische Anmerkungen geäußert. Zu den Fragen 1 und 9 wurde Folgendes angemerkt:

Frage 1: Umfang der in E-DRS 31 konkretisierten handelsrechtlichen Vorschriften zum Konzerneigenkapital

E-DRS 31 konkretisiert die handelsrechtlichen Vorschriften zu ausgewählten Posten des Konzerneigenkapitals, die gesetzlich nicht oder nicht eindeutig geregelt sind. Dies betrifft insbesondere die bilanzielle Behandlung der eigenen Anteile im Konzernabschluss und der Rückbeteiligungen sowie die Besonderheiten der Darstellung des Konzerneigenkapitals bei Personenhandelsgesellschaften. Dabei stehen im Standardentwurf die Fragen des Ausweises im Vordergrund.

*Sehen Sie Bedarf, weitere, in E-DRS 31 nicht adressierte Themenbereiche klarzustellen?
Wenn ja, welche?*



- 4 Es wird angemerkt, dass der Standardentwurf keine Regelung zur Darstellung einer erfolgsneutralen Korrektur einer Kaufpreisallokation im Berichtigungszeitraum (§ 301 Abs. 2 Satz 2 HGB) und zu dem in E-DRS 30.166 vorgesehenen Wahlrecht für eine erfolgsneutrale Darstellung einer Auf- und Abstockung von Mehrheitsbeteiligungen enthält. Ferner könnten sich offene Punkte in Bezug auf die Darstellung umwandlungsrechtlicher Maßnahmen innerhalb des Eigenkapitalspiegels ergeben (Meyer).
- Anmerkung der Projektmanagerin: Gemäß Tz. 16 des E-DRS 31 ist auf die Gliederung des Konzerneigenkapitalspiegels § 265 Abs. 5 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB entsprechend anzuwenden. In der Begründung zu dieser Tz. könnten in Bezug auf die Darstellung von Auf- und Abstockungen von Anteilen an Tochterunternehmen ohne Statuswechsel klarstellende Hinweise aufgenommen werden. Auf die Darstellung erfolgsneutral erfasster Korrekturen der Erwerbsbilanzierung nach § 301 Abs. 2 Satz 2 HGB wird in Tz. B45 des E-DRS 31 explizit eingegangen.

Frage 9: Weitere Anmerkungen zum Entwurf

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Tz. des Entwurfs?

Zu Tz. 56 und Anlage 1:

- 5 Änderungen des Konsolidierungskreises sowie der Konzernjahresüberschuss sind jeweils in einer separaten Zeile darzustellen. Ein Hinweis wäre hilfreich, wo der Jahresüberschuss von im Berichtsjahr erstkonsolidierten Tochtergesellschaften ab dem Zeitpunkt ihrer Konzernzugehörigkeit zuzuordnen ist (GDV).

Zu Tz. 58 und B47:

- 6 Die faktische Bedeutung des Konzernergebnisses für die Bemessung der Ausschüttungshöhe wird bezweifelt, da die Ausschüttungsbemessung die originäre Aufgabe des Jahresabschlusses ist. Zwar wären ergänzende Angaben zum Ausschüttungsvolumen im Konzernabschluss für die Adressaten von Interesse, ihre Aufbereitung dürfte sich in vielen Fällen als aufwendig und komplex darstellen (Meyer).